

I. Revisionsordnung der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Gemäß § 15 und 16 UG 2002 wurde vom Rektorat nachfolgende Fassung der Revisionsordnung beschlossen.

Revisionsordnung

§ 1 Präambel

(1) Die Interne Revision (i.F. IR) erbringt unabhängige und objektive Beratungs- und Prüfungsleistungen. Diese haben zum Ziel, Mehrwerte zu schaffen und Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontroll-, Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

(2) Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Beratungs- und Prüfleistungen auch auf dem Gebiet der Tierhaltung und des Tierschutzes.

(3) Die Revisionsordnung legt (a) die Stellung der IR innerhalb der Organisation der Veterinärmedizinischen Universität Wien (in Folge kurz Vetmeduni Vienna), (b) die Aufgaben und (c) den Umfang der Tätigkeit der IR fest.

(4) Die IR der Vetmeduni Vienna hat nach den Maßstäben der Unabhängigkeit, Objektivität, Vertraulichkeit und Ordnungsmäßigkeit zu erfolgen. Die IR folgt den internationalen Standards für die berufliche Praxis der IR.

§ 2 Stellung innerhalb der Organisation

(1) Die IR ist direkt dem Rektor/der Rektorin unterstellt. Organisationsrechtlich ist die IR eine Stabstelle. Sie ist daher von übrigen Organisationseinheiten der Vetmeduni Vienna unabhängig. Der Abschluss bzw. die Auflösung des Dienstvertrages bzw. eine Versetzung des Leiters der Internen Revision bedürfen der Zustimmung des Universitätsrats.

(2) Der/Die Tierhaltungsbeauftragte (i.F. THB) ist Teil der Internen Revision. Der/Die THB nimmt die Aufgaben der IR gemäß § 1 (2) insbesondere auf Basis der vorliegenden Revisionsordnung, des Code of Conduct zum Tierschutz und der Good Scientific Practice der Vetmeduni Vienna wahr.

(2) Zuständigkeit und Aufgabengebiet der IR beziehen sich auf den gesamten Universitätsbereich. Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit der IR umfasst auch jene Einrichtungen, an denen die Vetmeduni Vienna mehr als 50% der Anteilsrechte besitzt. Bei Anteilsrechten unter 50% ist ein unmittelbarer Auftrag des Rektors bzw. der Rektorin notwendig. Weiters ist Übereinstimmung über die Tätigkeit der Internen Revision mit sämtlichen Gesellschaftern der zu prüfenden Stelle herzustellen.

(3) Der IR steht jederzeit das Recht zu, für ihre Tätigkeit Informationen einzuholen. Dabei kann sie im Rahmen ihrer Aufgaben uneingeschränkt relevante Daten einsehen und verlangen, dass ihr alle für ihre Aufgaben notwendigen Auskünfte erteilt werden. Die IR kann sich ebenfalls von sich aus in den internen Informationsfluss einbeziehen. Sämtliche Informationen über Schäden, dolose Handlungen, externe Prüfungshandlungen und Unterlagen wie Prüfberichte, Akten sowie die Möglichkeit für Besprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind der IR in angemessener Zeit zur Verfügung zu stellen. Die erforderliche und zweckdienliche Unterstützung der IR ist von jeder Mitarbeiterin / jedem Mitarbeiter termingerecht, wahrheitsgemäß und vollständig zu erbringen.

(4) Die IR ist (ausgenommen in Fällen nach Ziff. 5,6) nicht befugt, Weisungen zu erteilen. Alle Entscheidungen aufgrund der von ihr getroffenen Feststellungen bleiben den für Weisungen zuständigen Organen vorbehalten.

(5) Die IR ist selbständig weisungsbefugt nur dann, wenn der Vetmeduni Vienna ein unmittelbarer, schwerer Schaden droht oder falls unmittelbar schwerwiegende nachteilige Auswirkungen auf ein Tier zu befürchten sind. In diesen Fällen sind die von der Internen Revision getroffenen Weisungen dem Rektor/der Rektorin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(6) Die Interne Revision ist darüber hinaus nur im ausdrücklichen Auftrag des Rektors/der Rektorin weisungsbefugt.

§ 3 Aufgabenstellung

(1) Die IR analysiert die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Notwendigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit der Vetmeduni Vienna internen Gegebenheiten und Vorgänge auf Grund des Ist – Zustandes. Wesentliche Aufgabenstellungen der IR lauten:

- Ortung und Analyse von Risikopotentialen
- Analyse von Prozessen und Erarbeitung von Sicherheits- bzw. Verbesserungsvorschlägen
- Sicherstellung von Verantwortungen und Kompetenzen
- Analyse der Geschäftsprozesse in Hinblick auf deren Übereinstimmung von Werten, Zielen und Bestimmungen der Vetmeduni Vienna
- Einhaltung der rechtlichen Grundlagen
- Überwachung der Einhaltung der an der Vetmeduni Vienna geltenden Grundsätze, Vorschriften und Auflagen
- Sicherstellung von Prozessen und Strukturen zur Gewährleistung eines umfassenden Tierschutzes
- Förderung des Verständnisses aller Gruppen von Universitätsangehörigen für die Anliegen des Tierschutzes, insbesondere durch Förderung innerbetrieblicher Aus- und

Fortbildungsmaßnahmen aller Gruppen von Universitätsangehörigen im Rahmen der Prüf- und Beratungstätigkeit der IR

- Analyse der Führungs-, Dokumentations- und Kommunikationsprozesse der Vetmeduni Vienna
- Abgeben von Empfehlungen und gegebenenfalls Beratung bei der Empfehlungsumsetzung
- Führung einer universitätsintern zugänglichen, anonymisierten Sammlung der Empfehlungen aus den Prüfungen
- Prävention, Aufdeckung und Verfolgung von kriminellen Handlungen
- Kontrolle des Vollmachtswesens
- Die Interne Revision kann in das Beschwerdemanagement der Vetmeduni Vienna jederzeit Einsicht nehmen
- Die Interne Revision unterstützt den Rektor/die Rektorin bei der Beantwortung von externen Anfragen zum Thema Tierhaltung und Tierschutz an der Vetmeduni Vienna
- Kontrolle der Gebarungs- und Treasury- Richtlinien
- Kooperation mit dem Abschlussprüfer
- Kooperation mit dem betrieblichen Controlling sowie der betrieblichen Qualitätssicherung

(2) Die IR erstellt in Abstimmung mit dem Rektor/der Rektorin vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresrevisionsplan für das folgende Jahr. Dieser Jahresrevisionsplan und der Jahresbericht der IR für das abgelaufene Prüfjahr (einschließlich der Prüfergebnisse) sind dem Finanz- und Personalausschuss des Universitätsrats einmal jährlich durch die Interne Revision vorzutragen.

(3) Zur Durchführung ihrer Prüfungs- und Beratungstätigkeit kann sich die IR gemäß den jeweiligen Vorgaben des Jahresrevisionsplans, in Abstimmung mit dem Rektor/der Rektorin oder auf Grund eigenem Ermessens auch fachkundiger und unabhängiger Dritter bedienen. Die vorgesehenen externen Auditoren sind im Jahresrevisionsplan anzuführen. Angehörige der Vetmeduni Vienna, der aktuelle Abschlussprüfer der Vetmeduni Vienna sowie sämtliche weiteren an der Vetmeduni Vienna tätigen Berater sind hiervon auszuschließen. Durchführungsverantwortlich zeichnet jedoch jedenfalls die IR der Vetmeduni Vienna. Berichtsempfänger ist der Rektor/die Rektorin. Der Rektor/die Rektorin berichtet an das Rektorat und in relevanten Fällen an den Universitätsrat.

(4) Über diese planmäßigen Revisionstätigkeiten hinaus führt die IR auf Anordnung des Rektors/der Rektorin ad – hoc – Analysen bzw. Prüfungen durch.

(5) Die IR ist befugt auf Grund eigener Wahrnehmungen oder auf Grund von Meldungen eines vermeintlichen oder tatsächlichen Missstandes durch Universitätsangehörige oder dritte Personen nach eigenem Ermessen Prüfungshandlungen durch zu führen. Der Rektor/die Rektorin ist über die Durchführung derartiger Prüfungen umgehend zu informieren.

(6) Die IR erstellt unabhängige und objektive Revisionsberichte auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse. Im Anschluss an die jeweiligen Analysen und Prüfungen werden im Zuge einer Schlussbesprechung zwischen der IR und der geprüften Stelle sowohl der Prüfbericht als auch die von der IR formulierten Empfehlungen besprochen. Die geprüfte Stelle hat die Möglichkeit ihre Stellungnahmen zum Bericht oder den Empfehlungen abzugeben. Diese sind dem Prüfbericht anzufügen.

(7) Die IR legt den Schlussbericht dem Rektor/der Rektorin vor. Der Rektor/die Rektorin beschließt die zu treffenden Maßnahmen. Damit wird die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen verbindlich. Neben der betroffenen Stelle erhält ein Berichtsexemplar der Leiter / die Leiterin der jeweiligen Organisationseinheit.

(8) Die IR begleitet den Umsetzungsprozess der vereinbarten Maßnahmen in Form einer punktuellen Analyse zum Status des Umsetzungsprozesses (sog. Empfehlungsmonitoring).

(9) Die IR kann vom Rektor/von der Rektorin mit der Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen beauftragt werden.

(10) Die IR unterstützt den Rektor/die Rektorin bei Anfragen, Prüfungen und Beantwortungen von Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofes.

(11) Dem Universitätsrat steht das Recht zu, jederzeit Auskünfte über aktuelle oder abgeschlossene Prüfthemen bei der Internen Revision einzuholen.

(12) Feststellungen der IR, die einen unmittelbaren Schaden für die Vetmeduni Vienna bzw. eine ihrer Organisationseinheiten befürchten lassen, sind dem Rektor/der Rektorin unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(13) Die Angehörigen der Vetmeduni Vienna sind aufgefordert, die IR über Feststellungen in folgenden Bereichen unaufgefordert in Kenntnis zu setzen: mögliche dolose Handlungen im Organisationsbereich der Vetmeduni Vienna; Handlungen die zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden oder einem Reputationsverlust der Vetmeduni Vienna führen könnten; mögliche, vermutete oder tatsächliche Tierschutzwidrigkeiten, insbesondere Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften; Informationen über Inhalte in Kommunikationsmedien (z.B. Internet, Email, Print), welche die Haltung, Zucht, Ausbildung, medizinische Betreuung oder Tierversuche an der Vetmeduni Vienna zum Gegenstand haben.

§ 4 Umfang der Tätigkeit

(1) Die IR der Vetmeduni Vienna führt Prüfungs- bzw. Analysetätigkeiten durch. Die diesbezügliche Planung beinhaltet folgende Punkte:

- Revisionsgrundlage und Revisionsgegenstand
- Auftragsziel
- Verantwortlichkeiten
- Methodik
- Umfang des Auftrages
- Zeitplanung und Ressourcenzuteilung

Die IR berichtet ihre Ergebnisse schriftlich. Die IR stimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen mit den Geprüften ab. Der abgestimmte Bericht wird dem Rektor/der Rektorin vorgelegt. Der Rektor/die Rektorin veranlasst die Umsetzung der Empfehlungen. Im Rahmen des Empfehlungsmonitorings stellt die IR fest, ob die Empfehlungen umgesetzt worden sind und ob die gewünschten Ergebnisse eingetreten sind. In Abstimmung mit dem Rektor/der Rektorin kann eine Follow – Up – Analyse durchgeführt werden.

(2) Die IR der Vetmeduni Vienna führt auf Anweisung des Rektors / der Rektorin Beratungsleistungen durch. Beratungsleistungen sind Projekte, bei denen zwischen der IR und der Auftraggeberin zuvor definierte Ziele erreicht werden sollen. Prüfungs- und Beratungsleistungen der IR sind klar voneinander abzugrenzen. Es können folgende Formen von Beratungsleistungen durchgeführt werden:

- Offizielle Beratungs- Aufträge: geplant und Gegenstand einer schriftlichen Vereinbarung
- Inoffizielle Beratungs- Aufträge: beratende Teilnahme an Kurzzeitprojekten, Informationsaustausch und Sitzungen
- Spezial- Aufträge: beratende Teilnahme an Großprojekten und Systemumstellungen

(3) Die IR führt ihre Tätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung und Bewertung besonderer Risikopotentiale durch. Die IR hat in periodischen Abständen die Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS – Prüfung) zu prüfen. Dabei ist besonders auf folgende Sachverhalte Augenmerk zu legen:

- Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten
- Effizienz und Effektivität der diesbezüglichen Geschäftsprozesse
- die Frage ob das Betriebsvermögen gesichert ist und
- die Einhaltung einschlägiger Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Verträge

(4) Die IR kann zur Beförderung der in § 3 dargestellten tierhaltungsspezifischen Aufgaben Veranstaltungen organisieren, MitarbeiterInnen – Informationen verfassen oder zu revisionsrelevanten Themen Arbeitsgruppen einrichten. Die Besetzung, Dauer, Inhalt und Leitung solcher Arbeitsgruppen obliegen der IR. Es ist sicherzustellen, dass die TeilnehmerInnen derartiger Veranstaltungen keinen unmittelbaren Einfluss auf konkrete Prüfungstätigkeiten oder auf die Prüfungsplanung der Internen Revision nehmen.

(5) Die Rektorin/der Rektor beauftragt die tierhaltenden Einrichtungen der Vetmeduni Vienna mit der Benennung von AnsprechpartnerInnen zur Unterstützung des/der THB. Im Rahmen der Tätigkeit gemäß § 1 (2) und zur Förderung der Interessen der Tierhaltung und des Tierschutzes hat die Interne Revision eine regelmäßig tagende Arbeitsgruppe einzurichten, in welche auch die genannten AnsprechpartnerInnen der Stellen einzubinden sind.

§ 5 Vertraulichkeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IR, die TeilnehmerInnen an Arbeitsgruppen oder die beigezogenen externen PrüferInnen sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Sachverhalte – unbeschadet der hier festgelegten Berichtslegungsverpflichtungen – Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für Prüfberichte beträgt 10 Jahre.

§ 6 Änderungen der Revisionsordnung

(1) Änderungen der Revisionsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien.

§ 7 Kundmachung und In-Kraft-Treten

(1) Die Revisionsordnung ist im Mitteilungsblatt der Veterinärmedizinischen Universität Wien kundzumachen. Sie tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft.